

---

**10229/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 19.03.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Inneres

## **Anfragebeantwortung**

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0148-III/4/2012

Wien, am . März 2012

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch-Jenewein und Kollegen haben am 19. Jänner 2012 unter der Zahl 10395/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verlust des Aufenthaltstitels wegen „Scheinehe““ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 bis 4 und 6:**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

### **Zu Frage 5:**

Gemäß § 31 Fremdenpolizeigesetz 2005 halten sich Fremde unter anderem dann rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt berechtigt sind. Mit Wegfall dieser Berechtigung ist ihr Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig und besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur unverzüglichen Ausreise. Kommt ein Fremder dieser Verpflichtung nicht nach, ist ein Verfahren zur Verhängung einer Rückkehrentscheidung und – damit zwingend verbunden – eines Einreiseverbotes einzuleiten, wobei dem Betreffenden grundsätzlich ab Rechtskraft dieser allenfalls zu erlassenden Rückkehrentscheidung eine zweiwöchige Frist zur freiwilligen Ausreise einzuräumen ist.

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**